

Deutscher Bundestag      Ausschussdrucksache 17(9)530  
17. Wahlperiode      24. Juni 2011  
Ausschuss für Wirtschaft  
und Technologie

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wirtschaft und Technologie  
im Deutschen Bundestag  
Herrn Ernst Hinsken  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

EINGEGANGEN  
21. Juni 2011  
Erled. ....

A. Drs.  
A 2316

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	
Eingang:	
23. JUNI 2011	
mit Anlagen:	AZ: 2540
Präsidentin Dr. G. S. Linn	

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 275  
Telefax (030) 31 904 - 196  
h.born@bauernverband.net

Berlin, 15. Juni 2011

GS – 0481 – 2011

## Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG)

Sehr geehrter Herr Hinsken,

der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus  
Elektrizitätsnetze lief den Ausschüssen des Bundestags zur Beratung vor.

Die Land- und Forstwirte sowie die landwirtschaftlichen Grundeigentümer stellen sich den  
Zielen einer Energiewende, für die der beschleunigte Ausbau der Übertragungsnetze eine  
wesentliche Voraussetzung ist.

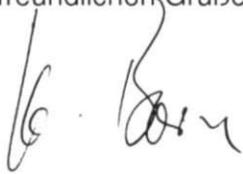
Durch die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den  
Leitungstrassenbau sind die Eigentümer und Nutzer jedoch unvermeidbar mit gravierenden  
Beschränkungen der Nutzung und Entwicklung ihrer Flächen betroffen. Daher ist die  
Akzeptanz der unmittelbar Betroffenen unverzichtbar für den beschleunigten Ausbau der  
Hochspannungsnetze. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss daher mit dem  
vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt werden, dass die legitimen Rechte der  
Grundstückseigentümer und -nutzer durch angemessene sektorspezifische Vergütungs- und  
Ausgleichsansprüche gewahrt werden. Sachdienlich wäre eine Regelung, die den  
Eigentümern wiederkehrende Erlöse ermöglicht und die zu bestellenden Dienstbarkeiten  
zeitlich befristet. Mindestens müsste für eine Neuregelung der Verkehrswert der  
Dienstbarkeit – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu  
Telekommunikationsleitungen, NJW-RR 2005, 741 als Maßstab für eine angemessene  
Vergütung/Ausgleich herangezogen werden. Als jeweiliger Marktwert der Leitungsrechte

wäre dann eine Vergütung anzusetzen, die die Landwirte und Grundbesitzer bzw. ihre Verbände mit den Netzleitungsunternehmen aushandeln werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die energie- und klimapolitisch bedingten Investitionen in Leitungstrassen keinen zusätzlichen Flächenverbrauch durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auslösen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen zu diesem Gesetzentwurf die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zu überreichen. Damit verbinden wir die Bitte, die Anliegen der Eigentümer und Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Born', written in a cursive style.

Dr. Helmut Born

Anlage: Stellungnahme

## **Stellungnahme**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ (Drucksache 17/6073)

---

Der Deutsche Bauernverband sieht die Notwendigkeit der Modernisierung der Übertragungsnetze mit überregionaler oder europäischer Bedeutung. Die Neuausrichtung der Energieversorgung unter vorrangigem Ausbau der Erneuerbaren Energien verstärkt diese Entwicklung.

Vom Ausbau insbesondere der Hochspannungsnetze sind jedoch in besonderem Maße die Eigentümer und Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen betroffen. Dies sowohl durch gravierende Nutzungsbeschränkungen und Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten der für Trassenkorridore unvermeidbar in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen als auch durch die Inanspruchnahme weiterer Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes sind daher mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz die agrarstrukturellen Belange in den Abwägungsprozessen stärker zu berücksichtigen und die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zusätzlich für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden. Die Organisationen des landwirtschaftlichen Berufsstandes sind zur Berücksichtigung ihrer Anliegen bereits frühzeitig in die Bundesfachplanung der Trassenkorridore einzubeziehen.

Der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsnetze bedarf in besonderer Weise der Akzeptanz der Eigentümer und Nutzer der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Diese Akzeptanz für Energieübertragungsnetze ist jedoch in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Entschädigungspraxis erheblich gesunken. Der Gesetzgeber ist deshalb gerade beim beschleunigten Netzausbau gehalten, diese Akzeptanz durch Überprüfung der bestehenden Entschädigungsgrundsätze und Neuregelung von angemessenen sektorspezifischen Vergütungs- und Ausgleichsansprüchen zu verbessern.

In Anbetracht der für eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf äußerst kurzen Frist nehmen wir daher zunächst zu folgenden geplanten Detailregelungen des Gesetzentwurfes Stellung:

## **Artikel 1 Bundesfachplanungsgesetz**

### **§ 4 Bundesfachplanungsgesetz**

Einer koordinierenden Aufgabe der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung der Trassenkorridore und der nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Sinne eines beschleunigten Verfahrens für Höchstspannungsleitungen überregionaler Bedeutung steht nichts entgegen. Die vollständige Übertragung der den Ländern bisher obliegenden Kompetenzen in der Raumordnung und Planfeststellung auf die Bundesnetzagentur sehen wir hingegen kritisch. Die Nähe der Verantwortlichen zu den betroffenen Bürgern und Kommunen geht verloren, eine derartig weitgehende Zentralisierung fördert nicht die Akzeptanz. Nach § 6 Satz 4 können Abschnitte von Trassenkorridoren beantragt werden, d. h. auch Abschnitte, die nicht länderübergreifend sind. Insofern ergibt sich schon aus dieser Möglichkeit einer Beschränkung der jeweiligen Abschnitte eigentlich nur ein länderübergreifendes Interesse an einer Koordinierung in Bezug auf länderübergreifende Abschnitte.

### **§ 6 Bundesfachplanungsgesetz**

In dem Antrag nach § 6 hat der verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber (Vorhabenträger) die dem Vorhabenträger erkennbaren Umweltauswirkungen und zu bewältigende raumordnerischen Konflikte anzugeben.

Diese Verpflichtung greift zu kurz. Aufgrund der starken Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft sind auch die Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Belange anzugeben. Insbesondere muss aus dem Antrag hervorgehen, wie durch die Planung der Trassenkorridore Einschränkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Abwägungsprozess berücksichtigt und minimiert wurden.

### **§ 7 Bundesfachplanungsgesetz**

Die Bundesnetzagentur führt nach Einreichung des Antrags eine Antragskonferenz durch. Nach § 7 Absatz 2 sind von der Bundesnetzagentur hierzu die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die regional tätigen Vereinigungen ausdrücklich von der Bundesnetzagentur zur Antragskonferenz zu laden.

Aufgrund der starken Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft muss in die Regelung des § 7 Absatz 2 auch ausdrücklich die Ladung der regional betroffenen landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgenommen werden. Der Berufsvertretung müssen direkt auch die Antragsunterlagen, wie den ausdrücklich genannten Vereinigungen zugesandt werden.

### **§ 9 Bundesfachplanungsgesetz**

Auch im Anhörungsverfahren muss die berufsständische Interessenvertretung, die von den geplanten Trassenkorridoren betroffen ist, durch ausdrückliche direkte Zusendung der vollständigen Unterlagen durch die Bundesnetzagentur in Kenntnis gesetzt werden und so die Möglichkeit einer sach- und fachgerechten Stellungnahme erhalten.

### **§ 12 Bundesfachplanungsgesetz**

Da nach § 12 Abs. 1 die Bundesfachplanung mit der Aufnahme der Trassen in den Bundesnetzplan binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur abzuschließen ist, wird in der Praxis Schnelligkeit vor Gründlichkeit gehen. Im Interesse der notwendigen Abwägungsprozesse sollte diese Frist verlängert werden.

### **§ 16 Veränderungssperre**

Nach § 16 soll bereits zu einem Zeitpunkt, in dem überhaupt noch keine grundstücksbezogene Detailplanung vorliegt (die ja erst nach § 18 separat in der Planfeststellung ablaufen soll) - also faktisch in einem einer Raumordnung entsprechenden Verfahren - eine 5 - 10 jährige Veränderungssperre für ganze Trassenkorridore ausgesprochen werden.

Gerade vor dem Hintergrund der länderübergreifenden Dimensionen würde dies eine faktische Nutzungsblockade für Tausende von Hektar bedeuten (ungeachtet, ob diese nach der späteren Detailplanung überhaupt benötigt werden). Dadurch werden landwirtschaftliche Betriebe unzumutbar in ihrer Entwicklung beschnitten. Eine derartige zeitlich umfassende Veränderungssperre ist daher abzulehnen.

Zudem wird aus dem Gesetz nicht deutlich, auf welchem Zeitpunkt und Zuschnitt die Veränderungssperre abzielen soll. (Stand der Veröffentlichung, Auslegung, Ergebnisse der Antragskonferenz, Beschluss der Bundesnetzagentur?)

### **§ 27 Bundesfachplanungsgesetz i.V mit § 45 Energiewirtschaftsgesetz**

Die Durchführung eines vorzeitigen Enteignungsverfahrens wird abgelehnt.

Wenn dem Enteignungsverfahren hingegen der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen ist, dann führt dies faktisch sowohl zu einer Aushöhlung des Planfeststellungsverfahrens als Eigentumsschutzverfahren als auch des Enteignungsverfahrens als Rechtsstaatsschutzverfahren. Nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG ist eine

Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Bevor nicht ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, ist nicht absehbar, ob der Zweck der Enteignung dem Wohl der Allgemeinheit dient. Genau deshalb entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass der enteignungsrechtlich Vorbetroffene im Planfeststellungsverfahren sämtliche, auch die objektiven Rechtswidrigkeiten rügen kann und nicht allein auf das Geltend machen seiner subjektiven Rechte verwiesen ist. Ein Enteignungsbeschluss mit aufschiebender Bedingung determiniert das Planfeststellungsverfahren und führt faktisch zum fast vollständigen Rechtsschutzverlust. Eine Planfeststellungsbehörde, der schon ein aufschiebend bedingter Enteignungsbeschluss vorliegt, wird nicht mehr anders entscheiden, als dessen Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss zu bestätigen. Bei gleichzeitiger Nichtverbesserung der Regeln für die Höhe der Entschädigung (siehe dazu aber weiter unten) führt das zum – offenbar – gewünschten Ergebnis: Die erforderlichen Rechte an den Grundstücken werden von den Vorhabenträgern ohne angemessene Vergütungs- und Ausgleichsregelungen gegenüber den Grundstückseigentümern und -nutzern beschafft werden können. Vorrang muss jedoch weiterhin dem „freihändigen Erwerb“ der Rechte eingeräumt werden.

### **§ 23 Bundesfachplanungsgesetz**

Die zur Übertragung vorgesehenen Handlungen in § 23 Nr. 4 und 5 sind z. T. Bestandteil der rechtlichen Würdigung. Diese muss vollständig in der Kompetenz der Bundesnetzagentur bleiben, weil dadurch aufbauende rechtliche Würdigungen beeinflusst werden. Auch die Erstellung eines Anhörungsberichtes kann Einfluss auf die spätere rechtliche Würdigung haben.

### **Art 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

#### **§ 43 Energiewirtschaftsgesetz**

Hier soll eine Regelung zur Einbeziehung und Beschleunigung von Erdverkabelungsabschnitten getroffen werden. Grundsätzlich spricht sich der Berufsstand nicht generell gegen Erdverkabelungen anstelle von Freileitungen aus. Wir geben jedoch zu bedenken, dass mit einer Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen erhebliche Eingriffe in den Boden und seine Struktur mit der Folge von erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit verbunden sein können. Schon heute zeichnet sich ab, dass die großen anfallenden Wärmemengen mit erhöhter Verdunstungsrate der betroffenen Böden, deren Nutzung erheblich einschränken werden. Das wird zu laufenden Ertragseinbußen führen.

#### **§ 43 g Energiewirtschaftsgesetz**

Nach § 43 g kann ein Projektmanager auf Vorschlag und auf Kosten des Vorhabenträgers eingesetzt werden. Dies führt dazu, dass eine nicht unabhängige Stelle die Fachplanung und die

Planfeststellung durchführt. So wichtige Dinge wie Planfeststellungen gehören in die Hand staatlicher unabhängiger Behörden, nicht in die privater Projektmanager.

### **Art 3 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Deutsche Bauernverband fordert eine Änderung der Eingriffsregelung im BNatSchG dahingehend, dass die Kompensation für den im Zuge der Energiewende beschleunigten Ausbau von Leitungstrassen nicht zur Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen führen darf. Hierfür bedarf es einer Regelung, wonach § 15 Abs. 2 S. 1 für den Bau von Energieleitungstrassen im Anwendungsbereich des NABEG und des Netzbauleitungsgesetzes keine Anwendung findet.

Durch den bevorstehenden umfangreichen Neu- und Ausbau von Energieleitungstrassen wird der Druck auf die wertvolle und begrenzte Ressource Boden extrem zunehmen. Alleine seit 1992 hat die Landwirtschaft Flächen verloren, die alle 10 Jahre den Umfang einer gesamten Getreideernte ausmachen. Das Problem verschärft sich durch die für einen Ausgleich im Sinne des BNatSchG benötigten Flächen in einem Umfang, der gesellschaftlich nicht mehr tragbar und den Landwirten nicht mehr zu vermitteln ist. Die anspruchsvollen Ziele der Bundesregierung zum Ausbau Erneuerbarer Energien sind nur mit der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, die die hierfür dringend benötigten land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung stellen muss. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, über die durch den Leitungs- oder den Netzbau bereits verbraucht und in ihrer Nutzung und Ertragsfähigkeit stark beeinträchtigten Flächen, ist angesichts der Zielstellungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien in keiner Weise zu rechtfertigen, da ansonsten die Produktion der erforderlichen Biomasse gefährdet wird.

Um diesen Konflikt aufzulösen, ist auch eine Konkretisierung des Grundsatzes in § 15 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Bislang ist „vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, ... erbracht werden kann, ...“ Diese Vorgabe reicht nicht aus und wird in der Praxis durch die örtlichen Behörden nicht umgesetzt. Statt eines Prüfungsauftrags muss die Vorschrift als Muss/Soll-Vorschrift ausgestaltet werden.

Desweiteren sollte das Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, den Koalitionsvertrag dahingehend umzusetzen, den Ländern die Gleichstellung des Ersatzgeldes mit den Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen.

## **Neue Vergütungs-/Ausgleichsregelungen für Grundstückseigentümer und -nutzer**

### **Art. 4 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung**

Nach § 5 Absatz 4 sollen Zahlungen der Netzbetreiber an Städte und Gemeinden zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Leitungsausbaus anerkannt werden. Diese Regelung greift zu kurz, da sie die Hauptbetroffenen, die Eigentümer und Nutzer der für den Trassenbau in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht erfasst. Alle Eigentümer und Nutzer sind jedoch durch den Trassenbau durch erhebliche Beeinträchtigungen in der Nutzung und Entwicklung ihrer Grundstücke betroffen und erhalten hierfür nach der bisher bestehenden Regelung keinen nur annähernd sachgerechten Ausgleich.

Auf der Grundlage des § 45 Energiewirtschaftsgesetz (Enteignungsfähigkeit) und der Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetze wird den betroffenen Grundeigentümern nur eine Einmalzahlung in Höhe von 10 bis 20 % des Grundstückswertes gewährt. Diese bisherigen Entschädigungssätze decken nicht annähernd die Einschränkung bei der Nutzung und Entwicklung der Grundstücke ab.

So werden unter Bezugnahme auf diese Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung für Hochspannungsfreileitungen lediglich Entschädigungssätze von 0,50 bis 0,90 €/m<sup>2</sup> Schutzstreifen gezahlt. Bei unterirdisch verlegten Gasleitungen werden Entschädigungssätze von 0,60 bis 1,80 €/m<sup>2</sup> Schutzstreifen gewährt. Alle Entschädigungssätze, die in der Regel mit den Landesbauernverbänden im Rahmen von Vereinbarungen ausgehandelt werden, beinhalten bereits einen Beschleunigungszuschlag. Ansonsten würden die Entschädigungshöhen noch erheblich niedriger ausfallen.

Auf diesen Schutzstreifen, insbesondere bei Erdverlegungen, ist zum einen der landwirtschaftliche Ertrag gemindert, zum anderen ist der Eigentümer dauerhaft von jeglicher zukünftiger Nutzungsänderung abgeschnitten. Andererseits generieren die privatrechtlich organisierten Netzleitungsunternehmen mit den zu ihren Gunsten bestehen Wegerechten erhebliche Gewinne. Die Bundesnetzagentur gesteht ihnen eine unbefristete jährliche Rendite bei Neuinvestition von 9,29 % zu, weitab von Renditen der ebenfalls langfristig orientierten Land- und Forstwirtschaft.

Hingegen werden für Leitungsrechte, die nicht einem Enteignungs- oder Duldungsrecht unterliegen, vielfach höhere Vergütungen an den Grundeigentümer gezahlt. Im Bereich der Stromleitungen für nicht enteignungsfähige Leitungen werden so z.B.

5 bis 16-fache Vergütungen im Vergleich zu enteignungsfähigen Leitungen als bloße „Entschädigung“ aufgewandt.

Es ist den betroffenen Grundstückseigentümern und –nutzern nicht mehr zu vermitteln, dass über das EEG Vergütungsanreize für den Ausbau Erneuerbarer Energien gewährt werden, während den vom Netzausbau betroffenen Grundstückseigentümern demgegenüber nur Entschädigungen nach Aufopferungsgrundsätzen zugestanden werden. Akzeptanz für einen beschleunigten und verstärkten Netzausbau ist zu allererst bei den unmittelbar betroffenen Eigentümern und Nutzern sicherzustellen, die für die Leitungstrassen ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung stellen sollen.

Mit dem vom Deutschen Bauernverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde von Herrn Prof. Dr. Holznagel (Universität Münster) die bisherige Entschädigungspraxis aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich bezeichnet. Sie sei mit dem „Gebot der gerechten Abwägung“ aus Artikel 14 Absatz 3 GG schwerlich zu vereinbaren. Sie stelle nicht hinreichend auf die Besonderheiten einer privatnützigen Enteignung ab. Der Deutsche Bauernverband kann bei Bedarf entsprechende Übersichten aus Vorträgen im Rahmen des Fachgespräches „Entschädigungsgrundsätze für Energieleitungstrassen auf dem Prüfstand“ am 22. Februar 2011 in Berlin zur Verfügung stellen.

Vor diesem Hintergrund fordert der DBV, durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes eine **angemessene Entschädigung für Grundeigentümer** zu schaffen. Sachdienlich wäre eine Regelung, die den Eigentümern **wiederkehrende Erlöse** ermöglicht und die zu bestellenden **Dienstbarkeiten zeitlich befristet**. Mindestens müsste für eine Neuregelung der **Verkehrswert der Dienstbarkeit** – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Telekommunikationsleitungen, NJW-RR 2005, 741 als Maßstab für eine angemessene Vergütung/Ausgleich herangezogen werden. Als jeweiliger Marktwert der Leitungsrechte wäre dann eine Vergütung anzusetzen, die die Bauern- und Grundbesitzerverbände mit den Netzleitungsunternehmen aushandeln werden.

Im Artikel 2 des NABEG ist § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes wie folgt zu ändern:  
 „Soweit der Vorhabenträger auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, hat **diese einem Entgelt zu entsprechen, das marktüblich für das entzogene Recht ohne gesetzliche Duldungs- oder Enteignungsrechte ist. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Entschädigung als wiederkehrende Zahlung zu leisten. Nach 20 Jahren ist das entzogene Recht neu zu entschädigen.** Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung

zwischen den Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“

### **Sachgerechter Ausgleich für langfristige Ackerfolgeschäden**

Da es nach vorliegenden Untersuchungen zu **irreparablen** Veränderungen im Boden nach Leitungsbaumaßnahmen kommt, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Landwirte für die tatsächlichen Zeiträume nachweisbarer Ertragsminderungen durch den Leitungstrassenbau Ausgleichszahlungen erhalten.